

# § 17 Bgld. GSG 2008 Behörde

Bgld. GSG 2008 - Burgenländisches Gassicherheitsgesetz 2008

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.02.2019

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Über erstinstanzliche Anträge hat sie binnen drei Monaten zu entscheiden. Die Entscheidungsfrist beginnt erst, wenn alle Antragsbeilagen der Behörde vorliegen.

In Kraft seit 01.07.2009 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)